

Rechtsanwalt Menges als Nebenklagevertreter

Freispruch für Messerstich

Ein 23 Jahre alter arbeitsloser Angeklagter, der von der Staatsanwaltschaft wegen versuchten Totschlags angeklagt war, wurde gestern von den Richtern der 2. Schwurgerichtskammer am Limburger Landgericht von diesem Vorwurf frei gesprochen.

■ Von Bernd Bude

Limburg. Die Richter unter Vorsitz von Vizepräsidentin Karin Walter hatten einen nicht alltäglichen Fall zu bearbeiten. Oberstaatsanwalt Hans-Joachim Herrchen war nach der Beweisaufnahme in seinem Schlussvortrag zurückgerudert und hat den Angeklagten „nur“ wegen einer gefährlichen Körperverletzung überführt gesehen. Nebenklagevertreter Martin Menges sah die Anklage in allen Punkten bestätigt und Verteidiger Stefan Reusch sagte, seinen Mandanten könne man lediglich wegen einer fahrlässigen Körperverletzung verurteilen.

Der Angeklagte sei gegen 4.15 Uhr mit seiner Freundin zufällig mit einem Bekannten zusammengetroffen, der auf der Suche nach einem Taxi gewesen sei. An der evangelischen Kirche traf ein Taxi ein. Allerdings wartete dort auch eine Gruppe junger Männer auf ein Taxi.

Ein, zwei, oder gar drei Leute der Gruppe brachten den Mann zu Boden, schlugen und tra-

ten auf diesen ein. Auf das nun entstandene Getöse wurde der Angeklagte aufmerksam. „Er sah seinen Bekannten am Boden liegen und fürchtete, dass dieser weiter geschlagen würde“, sagte die Richterin. Der Angeklagte habe dann sein mitgeführtes Messer drohend in Richtung der Gruppe gezeigt, einen der Männer aus der Gruppe mit einer Drehung ausgehelt und ihn unbeabsichtigt mit dem Messer in den Brustkorb getroffen.

Das Opfer hatte den Stich zunächst als Schlag wahrgenommen. Erst später entdeckte er eine blutende Wunde und wurde dann von Ärzten versorgt. Vier Wochen war der 25-Jährige aus Beselich nicht arbeitsfähig und leidet noch heute unter Angstzuständen.

Der Angeklagte hat nach Auffassung des Gerichts den Tatort mit seiner Freundin verlassen, ohne sich bewusst zu sein, einen Menschen verletzt zu haben. Bei einer Hausdurchsuchung der Polizei habe der Angeklagte auch nicht versucht, die Tatwaffe zu verstecken.

„Der Schnitt mit dem Messer war Folge eines dynamischen Geschehens“, sagte Karin Walter. Bei der Tat sei kein gezielter Stich zu erkennen gewesen. Die Richterin sprach auch von einer „erforderlichen Verteidigungshandlung“ des Angeklagten, der aus einer Notwehrsituation heraus seinen in Gefahr befindlichen Bekannten habe schützen wollen.